

GUB: Auswertung der Vernehmlassung

Gegenstand	Wer	Was
Änderung Art. 126 Abs. 1 KV		
	11	Änderung der KV wird begrüsst.
	6, 13, 16, 18, 20	Schaffung eines neuen Regals „tiefer Untergrund“ (tU) wird abgelehnt.
	13, 20	Überführung des Bergbauregals ins Regal „Bodenschätze“ wird abgelehnt, zumal der Regalgegenstand erst auf Gesetzesstufe definiert werde (-> Regaländerung durch blosse Gesetzesänderung). Ferner bewirke sie Verschiebungen von Eigentum (von Privaten/Gemeinden hin zum Kanton). Begriff „Bodenschätze“ unscharf (-> Rechtsunsicherheit nimmt ab, nicht zu).
GUB		
Grundsätzliches	2, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 19, 21	Gesetzesvorlage wird (inhaltlich, von der Stossrichtung her) grundsätzlich begrüsst.
	6, 13, 16, 18, 20 8	Gesetzesvorlage wie auch die Schaffung eines neuen Regals „tU“ werden als unnötig bzw. in die falsche Richtung zielend bereits im Grundsatz abgelehnt („reine Fiskalvorlage“). Ziel des RR sei offensichtlich, die Erdwärme zu monopolisieren, um an deren Nutzung finanziell partizipieren zu können. Dieses Ziel erfordere jedoch nicht den Erlass eines neuen Gesetzes, welches den heutigen Rechtszustand mannigfaltig (d.h. auch anderweitig) umgestalte, zumal es im Kt. SO keine anderen nutzbaren Bodenschätze gebe. Allfällige regulatorische Lücken betr. die Tiefengeothermie (TGT) seien durch Teilrevision(en) bestehender Gesetze zu schliessen. Fraglich, ob dieses Gesetz überhaupt erforderlich sei.
	7, 15	Gesetzesvorlage sei in der vorliegenden Form (noch) nicht eintretens- oder gar beschlussfähig, v.a. weil der Verordnungstext noch nicht vorliege.
	9	Zu den Grundanliegen [gem. Botschaft: Förderung erneuerbarer Energien und verantwortungsvoller Umgang mit heimischen (fossilen) Rohstoffen] sei dem Gesetzestext kaum etwas zu entnehmen. § 1 Abs. 2 etwa konkretisiere nicht, <i>welche</i> öff. Interessen gefördert werden sollen (zu neutrale Formulierung). Ganze Vorlage sei generell dahingehend zu überarbeiten, dass diese Ziele auch erreicht würden [vgl. auch § 1 Abs. 2].
	11	Es fehle ein Grundsatz-Paragraph (etwa vor § 14), der die wichtigsten Kriterien (die zu beachtenden öff. Interessen) für die Nutzung des tU festlege. Im Gesetz sei eine klare Priorität zugunsten des Schutzes des Grundwassers (auch gegenüber Nutz. der TGT) zu verankern.

	2 4, 7, 14, 18, 20	Expliziter Hinweis auf die Koordination mit der Raumplanung wäre wünschenswert. Fehlende Regelung der Verfahrenskoordination (insb. mit der Nutzungsplanung).
	7 8 9 11, 17, 19	Regelungen (Schranken) für bestimmte Nutzungsarten (etwa „Fracking“) seien unverzichtbar (ob auf kant. od. eidg. Ebene). Neue Techniken (wie etwa das Wasser-Fracking) sollen nicht verboten werden. Gesetz müsse zu umstrittenen Fördermethoden Stellung beziehen [vgl. auch § 1 Abs. 2] . Verbot des „Frackings“ zwecks Förderung von Erdöl oder Erdgas (11 & 17) bzw. generell (19).
	4, 5, 7, 14, 15, 18, 20	Wenn der Kanton den tU in Anspruch nehme (Eingriff ins Privat-E), müsse er auch für mögliche Schäden bei dessen Bewirtschaftung haften; dies zumindest subsidiär (neben dem Konzessionär). Eine Regelung der Haftung aber fehle im Gesetz.
	4, 7, 14	Viele Delegationsnormen (§ 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 4), ohne dass auch nur ein Entwurf zur Verordnung vorliege. Das Wesentliche gehöre ins Gesetz.
§ 1 Abs. 2	9	Zu neutral formuliert; die Förderung der Gewinnung erneuerbarer Energien soll explizit als Ziel formuliert werden, und Konzessionsgesuche auf Nutzung erneuerbarer Energie sollen im Konfliktfall (Nutzungskonflikte) gegenüber andern Gesuchen Vorrang haben [vgl. auch Grundsätzliches] .
§ 1 Abs. 3 lit. a	12	ggf. 500 m [vgl. auch § 2 Abs. 1] .
§ 1 Abs. 3 lit. b	12 16, 20	Botschaft präzisieren (Verhältnis zum eidg. Rohrleitungsgesetz). Umformulieren (gem. Textvorschlag).
§ 2 Abs. 1	5 7 12	Ergänzung wie folgt: „... ab einer Tiefe von 400 m, <i>ausgenommen § 1 Abs. 2 lit. c.</i> “ 400 m sachlich richtig? 500 m wären sachlich angezeigt [vgl. auch § 1 Abs. 3 lit. a] .
§ 2 Abs. 2	6, 8, 16, 20 21	Der Begriff „Bodenschätze“ sei enger zu fassen: Reduktion auf Vorkommen im (tiefen) Untergrund und abschliessende Aufzählung. Die Definition des Begriffs „Bodenschätze“ sei zum einen <i>weiter</i> als die gängige, nämlich soweit auch die Energierohstoffe erfasst würden. Andererseits sei von einer nicht abschliessenden - bloss beispielhaften - Aufzählung bei den mineralischen Rohstoffen, weil <i>gefährlich</i> , abgeraten (mit Textvorschlag).
§ 2 Abs. 3	21	Definition der „Erkundungen“ sei umständlich.
§ 2 Abs. 5 neu	10	Zusätzlicher Absatz mit Definition des „Fracking“ (mit Textvorschlag).
§ 3 Abs. 1	6, 8, 16, 20	Verfügungsrecht des Kantons sei auf den tU zu reduzieren.
§ 3 Abs. 2	10	Ergänzung, wonach der Kanton den tU grundsätzlich <i>selbst</i> nutzen soll (mit Textvorschlag).
§ 4 Abs. 5	4, 7, 14, 18	Ergänzung des Absatzes zumindest mit Verweis auf die Verordnung über Verfahrenskoordination und UVP (BGS 711.15).

§ 4 Abs. 6 neu	10, 11	Keine Nutzungskonzessionen für die Förderung fossiler Brennstoffe, insb. mittels „Fracking“ (mit Textvorschlag) / eventualiter: Konz. nur mit referendumsfähigem KRB [vgl. § 14 Abs. 1].
§ 6 Abs. 1	4, 7, 10, 11, 14	Zuständigkeit soll allein beim RR liegen. Eventualiter: Abgrenzung der Zuständigkeit RR - Dep. (Kriterien) abschliessend im Gesetz selbst.
§ 6 Abs. 3 neu	17, 19	Neuer Absatz, wonach für die Erkundung fossiler Energieträger keine Konzessionen erteilt werden (mit Textvorschlag) (19: implizit).
§ 7 Abs. 1	10 11	Bei „grösseren Projekten“, spez. im Zus'h. mit der „Förderung“ fossiler Brennstoffe, ist das Einspruchrecht der NHV-Verbände vorzusehen [vgl. § 15 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4]. Bei „allen Projekten im tU“ ist das Verbandsbeschwerderecht vorzusehen [vgl. § 15 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4].
§ 7 Abs. 3	19	Keine Ausnahmen von der Publikations- und Auflagepflicht.
§ 7 Abs. 4 neu	17	Ergänzung der UVP-pflichtigen Tatbestände zwecks Erfassung der Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Textvorschlag).
§ 8 Abs. 1	4, 7 18, 20 6, 14, 16 8	Gesetz soll eine zulässige Höchstdauer der Konz. festlegen. Gesetz soll Höchstdauer festlegen, und zwar von 10 Jahren. Gesetz soll Anspruch auf eine <i>Mindestdauer</i> der Konz. geben (Textvorschlag). <i>Höchstdauer</i> von 10 Jahren, aber mit. Mögl. der Verlängerung.
§ 9	6, 8, 16, 18, 20 13, 20	Erkunder soll einen (bedingten) Anspruch auf eine Nutzungskonzession haben (6/16/18/20: Textvorschlag für einen neuen Abs. 2) [vgl. auch § 16 Abs. 1]. Fehlender Rechtsanspruch ist investitionshemmend.
§ 10 Abs. 2 lit. b	17	Griffig genug, um Hortungen zu verhindern?
§ 10 Abs. 2 lit. e neu	17	Schadenfall bei der Erkundung [bzw. bei der Nutzung (vgl. § 19)] als zusätzlicher Verwirkungstatbestand (mit Textvorschlag).
§ 11 Abs. 1	10 11	Änderung der Formulierung (gem. Textvorschlag); näml.: ökolog. Aufwertung statt bloss Wiederherstellung des vorherigen Zustandes. Änderung der Formulierung (gem. Textvorschlag); näml.: fachgerechte Renaturierung.
§ 12 Abs. 1	5	Duldungspflicht nur bei <i>grossem</i> öffentlichem Interesse (mit Textvorschlag).
§ 13	21	Empfehlung, zw. Primärdaten (Rohdaten) und Sekundärdaten (prozessierten/interpretierten Daten) zu unterscheiden.
§ 13 Abs. 2	8 11 21 12	Die Daten sollen dem Kanton nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Es sei festzulegen, wann und in welcher Form die Daten zur Verfügung zu stellen sind. Dem Kanton seien - für seine Aufgaben - sowohl die Primär- als auch die Sekundärdaten (unentgeltlich) zur Verfügung zu stellen. Neben den Daten (roh und interpretiert) soll der Konzessionär dem Kanton auch darauf beruhende Analysen zur Verfügung stellen müssen.

	12, 21	Ferner würde Regelung begrüsst, wonach die Daten und Analysen vom Kanton - für deren Aufgaben (und mit derselben Schutzfrist für die Weitergabe an Dritte) - an Amtsstellen des Bundes (wie z.B. swisstopo, BAFU, BFE) weitergegeben werden dürfen.
§ 13 Abs. 3	8 21 21	Schutzfrist soll 10 Jahre betragen. Prüfen, ob nach Ablauf der Schutzfrist, bei Fehlen der Zustimmung des Konzessionärs, nur die Rohdaten an Dritte weitergegeben bzw. zu andern Zwecken verwendet werden dürfen oder tats. auch die Sekundärdaten. Beginn des Fristenlaufs? Vorliegen beim Konzessionär oder beim Kanton?
§ 13 Abs. 4	21	Was genau ist mit „Verlauf“ gemeint?
§ 14 Abs. 1	4, 5, 7, 14 6, 8, 16, 20 19 10	Abgrenzung der Zuständigkeit RR - KR (Kriterien) abschliessend im Gesetz selbst. Abgrenzung der Zuständigkeit RR - KR nach Massgabe des Kriteriums Nutzung im privaten - öffentlichen Interesse (6/16/20: mit Textvorschlag). Bei Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt (inb. bei UVP-pflichtigen) immer Zuständigkeit des KR. Konzession für Förderung fossiler Brennstoffe explizit nur durch den KR [vgl. auch § 4 Abs. 6].
§ 14 Abs. 4 neu	17, 19	Neuer Absatz, wonach für die Nutzung fossiler Energieträger keine Konzessionen erteilt werden (mit Textvorschlag); eventualiter mindestens Ausschluss der Methode „Fracking“ (mit Textvorschlag) (19: implizit).
§ 15 Abs. 1	5 15 10 11	Ein Anhörungs-/Mitwirkungsrecht zumindest der direkt betroffenen Grundeigentümer im Verfahren der Konzessionserteilung ist explizit vorzusehen. Anhörungsrecht der Gemeinden bei der Konzessionserteilung ist vorzusehen. Bei „grösseren Projekten“, spez. im Zus'h. mit der „Förderung“ fossiler Brennstoffe, ist das Einspracherecht der NHV-Verbände vorzusehen [vgl. § 7 Abs. 1]. Bei „allen Projekten im tU“ ist das Verbandsbeschwerderecht vorzusehen [vgl. § 7 Abs. 1].
§ 16 Abs. 1	6, 8, 16, 18, 20	Frühere Erkunder sollen einen (bedingten) Anspruch auf eine Nutzungskonzession haben (6/16/18/20: Textvorschlag für einen Satz 3 bzw. geänderten Abs. 2) [vgl. auch § 9].
§ 16 Abs. 2	21	Formulierung präzisieren („..., der zuvor <i>innerhalb des beanspruchten Nutzungsgebietes</i> bereits anstandslos“)
§ 17 Abs. 1	6, 16, 18, 20 8, 11 18, 20	Abgleich mit GWBA, d.h: Befristung der Konzessionsdauer auf 10 - 80 Jahre (40 Jahre zu kurz). Maximaldauer der Konzession von 60 Jahren (analog Kt. AG). Gesetzliche Maximaldauer muss mind. 60 Jahre betragen.
§ 17 Abs. 4	4, 7, 14	Die wesentlichen Punkte des Konzessionsinhalts müssen im Gesetz festgelegt werden.

§ 18 Abs. 1	4, 5, 7, 14 18, 20	Enteignung soll nur bei <i>grossem</i> öff. Interesse zulässig sein (5: Textvorschlag). Enteignung nur bei „grossen öff. Projekten“.
§ 21 Abs. 2 lit. f neu	17, 19	zusätzlicher Tatbestand für die Haftung der Sicherheitsleistung: Schäden an Umwelt und Infrastrukturanlagen Dritter (mit Textvorschlag) (19: sinngemäss).
§ 23 Abs. 1	12 21	Es sei im Sinne einer Ausnahmeregelung vorzusehen, dass auf die Erhebung der jährlichen Nutzungsgebühr <i>vorübergehend</i> ganz oder teilweise verzichtet werden kann, um Investitionsanreize zu schaffen. Es sei vorzusehen, dass in best. Fällen auf eine Nutzungsgebühr verzichtet werden kann.
§ 25 Abs. 1	10 11	Max. Busse im Wiederholungsfall Fr. 100'000 Max. Bussen zu tief angesetzt (Kt. AG bis Fr. 100'000).
Änderung GT		
Grundsätzliches	13, 20	Änderung wird bereits im Grundsatz abgelehnt. Sämtliche Tarife seien prohibitiv und deshalb investitionshemmend.
	7, 15	Der Gebührenertrag (Nutzungsgebühren) müsse teilweise an die von der Konzessionserteilung betroffenen Gemeinden zurückfliessen.
	8	Die TGT sollte gebührenfrei sein (weder Nutzungs- noch Konzessionsgebühren).
§ 56 ^{novies} Abs. 1	6, 16, 20 8	Max. Konzessionsgebühr für Erkundungskonzessionen sei viel zu hoch. Max. Konzessionsgebühr für Nutzungskonzessionen: Fr. 100'000.00.
§ 56 ^{novies} Abs. 3	6, 8, 16, 20 9, 10 11	Gebührenrahmen nach lit. a (Abgabe für das verliehene Recht) sei zu hoch; Abgabe nach lit. b (Gewinnbeteiligung des Kantons) sei unangebracht. Bei der Nutzung erneuerbarer Energien: nur Gebühr nach lit. b. Bei der Nutzung der Geothermie: Abgabesatz von 50 % zu hoch.